

**07.09.20**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung**

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 1. September 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 anlässlich der Zustimmung zur Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung bittet, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Zulassung von sekundären Phosphaten, die aus Klärschlämmen gewonnen werden, als Düngemittel zu beschleunigen (BR-Drucksache 255/17 (Beschluss)). Dazu übersende ich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die erbetene Stellungnahme:

Das Düngerecht hat in erster Linie den Zweck, die Ernährung von Nutzpflanzen si-

---

siehe Drucksache 255/17 (Beschluss)

cherzustellen, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern und Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln entstehen können.

Die Düngemittelverordnung (DüMV) sieht in Übereinstimmung mit dem Düngegesetz (DüngG) grundsätzlich vor, dass alle Düngemittel und die zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe sicher und wirksam sein müssen. Dieser Grundsatz gilt unbeschadet der Herkunft bei der Beurteilung der Eignung aller Stoffe, die im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts Verwendung finden sollen. Insoweit werden also alle Stoffe gleichbehandelt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 DüngG, durch eine Rechtsverordnung auf vier Jahre befristete vorläufige Regelungen für neue Stoffe im Anwendungsbereich des Düngemittelrechts zu schaffen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und Schäden für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder Gefährdungen des Naturhaushalts nicht zu befürchten sind. Ein solches berechtigtes Interesse an einer beschleunigten vorläufigen Zulassung neuer Stoffe besteht allerdings vorrangig bei zu erwartenden Notlagen in der Düngemittelversorgung.

Ein berechtigtes Interesse wird dagegen regelmäßig dann nicht bestehen, wenn eine vorläufige Zulassung beispielsweise für die Erteilung baurechtlicher Genehmigungen erwirkt werden soll und dadurch endgültige düngemittelrechtliche Entscheidungen präjudiziert werden könnten oder die nachträgliche Legalisierung von düngemittelrechtlich nicht geprüften Herstellungsprozessen und dabei entstehenden Stoffen angestrebt wird.

Nach geltendem Recht sind Aschen aus der Verbrennung von Klärschlämmen und weitere Stoffe aus dem Phosphorrecycling bereits als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Düngemitteln zugelassen.

Die derzeitige Zulassungssituation nach dem geltenden Düngemittelrecht entspricht

dabei grundlegenden Aussagen des Ressourceneffizienzprogramms der Bundesregierung, nach dem eine Monoverbrennung von Klärschlamm verstärkt in Betracht gezogen werden sollte. In der Monoverbrennung von Klärschlämmen wird ein besonders hohes Rückgewinnungspotenzial gesehen.

Bei der Herstellung von Düngemitteln sind einschlägige Verfahren und die verwendeten Stoffe zunächst auf die Erfüllung bestehender düngemittelrechtlicher Anforderungen auszurichten. Wo dies nicht möglich sein sollte, kann ggf. auf Anfrage von betroffenen Wirtschaftsbeteiligten auch eine Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften erfolgen. Hier muss allerdings eine eingehende Prüfung der Verfahren und der entstehenden Produkte auf Grund düngemittelrechtlicher Vorgaben erfolgen. Mit Blick auf die Beurteilung der Wirksamkeit können dabei möglicherweise ergänzend zu chemischen Methoden, die bei der Marktüberwachung vorzuziehen sind, auch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gefäßversuche genutzt werden.

Die Notwendigkeit einer Einführung von beschleunigten Verfahren zur Zulassung von Düngemitteln aus dem Phosphorrecycling und des Erlasses vorläufiger Regelungen wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Insgesamt sind mit Blick auf das Recycling von Pflanzennährstoffen auch die weiteren Arbeiten im Rahmen der neuen EU-Düngeprodukteverordnung vom 5. Juni 2019 abzuwarten. Die Europäische Kommission prüft zum jetzigen Zeitpunkt die Erweiterung der EU-Düngeprodukteverordnung mit Blick auf die Herstellung und Vermarktung wirksamer und sicherer Düngemittel, die aus biogenen Abfällen, so auch von Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserbehandlung, und anderen Sekundärrohstoffen gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold